

Stiftung Hilfe für hydrozephaluskrankte Kinder



Satzung

Präambel

Der Hydrozephalus ist die Aufweitung der inneren Hirnräume, hervorgerufen durch eine Blockade des Nervenwasserabflusses, Resorptionsabnormalitäten nach Infektion oder Blutung oder eine verstärkte Produktion des Liquor cerebrospinalis.

Bei Säuglingen und Kindern kann dies zu einer Umfangsvergrößerung des Schädels und zu Symptomen des erhöhten Hirndruckes führen.

Der Hydrozephalus ist in den sogenannten Entwicklungsländern eine häufige Erkrankung. Ursächlich hierfür sind insbesondere Infektionskrankheiten und der Mangel an pränatalen Untersuchungsmöglichkeiten. Viele Kinder sterben an den Folgen dieser Erkrankung, weil die adäquate Behandlung zu teuer ist. Es gibt je nach Ursache des Hydrozephalus generell zwei Therapieoptionen, einmal die Anlage von Nervenwasser ableitenden Systemen sog. „Shunts“ oder aber die neuroendoskopische Operationsmethode.

Das Anliegen der Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder ist, die Arbeit von Neurochirurgen und ihren Mitarbeitern bei der Behandlung von Kindern mit Hydrozephalus und anderen angeborenen Fehlbildungen des Zentralen Nervensystems zu unterstützen. Weiterhin sollen Vorbeugeprogramme zur Verhütung von neonatalen Fehlbildungen entwickelt werden und in kontrollierten Studien auch im Langzeitverlauf überprüft werden, welches die adäquaten Behandlungsmethoden sind.

Wir hoffen durch die Hilfe dieser Stiftung dazu beitragen zu können, das Leid der hydrozephaluskranken Kinder und der betroffenen Familien zu lindern und die Möglichkeiten von Prophylaxe, Diagnostik und Therapie den gängigen Standards näher zu bringen.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, konkret zu helfen und dazu beizutragen, dass sich deren Situation langfristig verbessert. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung den Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege sowie wissenschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche in Drittländern, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Finanzierung von Operationen an bedürftigen hydrozephaluskranken Kindern).
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von
 - a. medizinischen Hilfsprojekten für an Hydrozephalus erkrankte Kinder in Drittländern (z. B. Therapien von Kindern, die an Hydrozephalus erkrankt sind).
 - b. Finanzierung von Projekten von Universitäten und Instituten zur Erforschung des Krankheitsbildes von Hydrozephalus.
- (4) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind. Bei der Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (5) Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 10.000,--. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung Kinderfonds hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Gründungsvorstands sind:
„Herr Florentino Perez Rodriguez, Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult. Madjid Samii und Prof. Dr. med. Dieter Hellwig“.
- (3) Der Stiftungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und bestimmt ein Vorstandmitglied, welches dem Treuhänder gegenüber alleinvertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist ihre Lebenszeit. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben zu Beginn ihrer Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle ihres Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, das Vorstandsamt zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch der amtierenden Vorstandsmitglieder jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Vorstandsamt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“.
- (9) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat gegenüber der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“
 - b. Die Buchführung der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“
 - c. Die Erstellung einer Jahresübersicht
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Den Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
 - f. Die Prüfung der Jahresübersicht der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung Kinderfonds.
 - g. Die Bereitstellung von mindestens 10 geprüften Kinderprojekten jährlich.

- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Kinderhilfe oder der Öffentlichkeitsarbeit.
- (11) Der Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (12) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ können bei Bedarf Dritte beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.
- (13) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ als auch der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ mit Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“ durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung Kinderfonds und vom Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung Kinderfonds und der Vorstand der „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Bei einem Stiftungsvermögen unter 25.000 Euro besteht die Auflage, jährlich 5.000 Euro zur Realisierung des Stiftungszweckes zur Verfügung zu stellen. Unterschreitet die Stiftung zum zweiten Mal diese Auflage, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Diese Auflage erlischt, wenn das Stiftungsvermögen 25.000 Euro erreicht hat. In diesem Fall steht es dem Vorstand bei Auflösung der Stiftung zudem frei, alternativ eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Stiftung „Kinderfonds“ das Vermögen der Stiftung „Stiftung Hilfe für hydrozephaluskranke Kinder“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich entsprechend den steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung zu verwenden.

München, den 06.05.2013

Stifter der Stiftung Hilfe für
hydrozephaluskranke Kinder

Treuhänder

Prof. Dr. med Dieter Hellwig

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Vorstand Stiftung Kinderfonds



Stiftung Kinderfonds

Sollner Straße 43

81479 München

Tel.: 089 744 200 200

Fax: 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org